



Antwort zur Anfrage Nr. 0471/2017 der CDU-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Laubenheim betreffend
Hans-Zöller-Straße 24 (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Welche Lösung schlägt die Stadtverwaltung zur Gefahrenabwehr für Fußgänger vor?

Gemäß § 1 (2) Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) unterliegt der Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche nicht dem Anwendungsbereich der LBauO.

2. Welche Lösung schlägt die Stadtverwaltung für die Hinterlieger vor?

Es handelt sich um eine privatrechtliche Auseinandersetzung. Es bedarf der Einigung der betroffenen Parteien.

3. Hätte das Bauamt bei der Baugenehmigung der Häuser der Hinterlieger nicht auch für diese wöchentlich wiederkehrende Situation eine Baulast als Auflage machen müssen?

In den Bauunterlagen war seinerzeit ein Müllstandort auf dem Hinterliegergrundstück eingezeichnet. Ebenso war ein Müllbereitstellplatz in den Bauunterlagen vorgesehen. Hinsichtlich der Erschließung des Hinterliegergrundstückes, was auch die Möglichkeit des Verbringens der Abfallbehälter zur Übergabe an die Entsorgungsbetriebe beinhaltet, wurde eine Erschließungsbaulast eingetragen. Diese regelt abschließend die Zugänglichkeit des Grundstückes.

4. Wer hat aus Sicht der Verwaltung diesen Missstand verursacht?

Das Genehmigungsverfahren wurde im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen Prüfumfanges auf der Grundlage der in den Bauunterlagen dargestellten Inhalte geprüft. Die Bauherrschaft hat seinerzeit einen Antrag auf Genehmigung eines Standplatzes für Restabfall- und Wertstoffbehältnisse bei den Entsorgungsbetrieben gestellt und genehmigt bekommen.

Mainz, 04.05.2017

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete